

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
30.03.2022	5	0	1973	00.01.02.01

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR), Änderung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. Mai 2021 hat der Grosse Gemeinderat seine Geschäftsordnung (GOGGR) geändert. Damit wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, dass das Parlament in Ausnahmesituationen nötigenfalls digital tagen kann. Zur Ermöglichung einer raschen Einführung einer Lösung für den Notfall beschränkte sich die Vorlage auf das Wesentliche und das Erforderliche.

Diese Vorlage beinhaltet Präzisierungen, Anpassungen an heutige Gegebenheiten infolge der Digitalisierung und an die konstante Praxis des Gemeindeparlaments sowie Verfahrensänderungen bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen. Ausserdem soll das Antragsrecht des Gemeinderats für punktweise Abstimmungen verankert werden.

Geprüft wurde ausserdem die Kompetenz für die Redaktion der Abstimmungsbotschaft bei Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Gemäss Art. 9 lit. a GOGGR liegt diese Kompetenz beim Ratsbüro. Im Verfahrensablauf ist zwischen zwei Geschäftsarten zu unterscheiden:

Geschäfte mit obligatorischem Referendum

Bei Geschäften mit obligatorischem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft dem GGR jeweils zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Geschäftsbehandlung kann das Parlament zur Botschaft Stellung nehmen und Änderungswünsche anbringen. Diese fliessen im Rahmen der Finalisierung durch das Ratsbüro ein und werden gegebenenfalls berücksichtigt.

Geschäfte mit fakultativem Referendum

Bei Geschäften mit fakultativem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft erst dann ausgearbeitet, wenn das Referendum ergriffen wurde. Die heutige Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass das Geschäft für die Kenntnisnahme oder die Beschlussfassung der Botschaft erneut dem GGR unterbreitet wird. Dies wurde in der Vergangenheit jedoch praktiziert, so letztmals bei der Ortsplanungsrevision im Jahr 2017. Der Vorteil dieses Verfahrens ist die breitere Abstützung, der Nachteil sind Verzögerungen von mehreren Monaten. Das Ratsbüro ist der Auffassung, dass die heutige, reglementarisch bereits festgelegte Zuständigkeitsordnung sinnvoll und zweckmässig ist und dieser nachgelebt werden soll (= Praxisänderung).

Am 22. Oktober 2021 wurden die acht Ortsparteien mit Frist bis am 15. Dezember 2021 zur Vernehmlassung eingeladen. Sechs Parteien haben davon Gebrauch gemacht und zum Teil Anträge eingereicht. Nebst redaktionellen Anpassungen und Präzisierungen hat das Ratsbüro den Vorschlag berücksichtigt, dass zu Beginn einer GGR-Sitzung die Diskussion über ein aktuelles Thema mit Bezug zur Gemeinde verlangt werden kann (neuer Artikel 26a). Die Aufnahme weiterer neuer Instrumente zur Stärkung des parlamentarischen Instrumentariums wie die Fraktionserklärung und die Planungserklärung lehnt das Ratsbüro ab.

Rechtsgrundlagen

- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 lit. c
- Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats vom 22. März 2006 (SSGZ 151.21); Art. 36

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbilds, keinem Leitsatz und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zuwider.

Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Absatz 2

Seit der Einführung der elektronischen Behördenlösung per Januar 2020 ist auch das Abrufverfahren der Sitzungsunterlagen via Internet möglich. Diese digitale Form der Unterlagenbereitstellung für die Parlamentsmitglieder wird in der Geschäftsordnung verankert.

Artikel 7a (neu) und 19

Das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht für Parlamentsmitglieder (Artikel 19, Absätze 1 – 3) war bisher fälschlicherweise unter dem Kapitel «Kommissionen» eingeordnet. Die drei Absätze werden als neuen Artikel ins Kapitel «Allgemeines» verschoben. Der vierte Absatz von Artikel 19 regelt den Bezug Dritter durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen. Er verbleibt im Kapitel «Kommissionen».

Artikel 8 Absatz 3 (neu)

Präzisierung (Formulierung analog den Kommissionsreglementen des Grossen Rats des Kantons Bern): In den Fraktionen dürfen Mitglieder von Kommissionen über deren Beratungen informieren. Ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen, namentlich Stellungnahmen und Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder.

Artikel 21 Absatz 1

Dieser Absatz regelt, dass sich die Ratsmitglieder bei ihrem Eintreffen in eine Präsenzliste eintragen und diese Liste die Grundlage bildet für die im Protokoll festzuhaltenden Anwesenheiten und Absenzen. Der Eintrag auf einer Präsenzliste durch die Ratsmitglieder ist allerdings überflüssig. Auch wer sich nicht darin einträgt, wird auf Grund der Präsenzkontrolle der Sekretärin / des Sekretärs im Protokoll als anwesend aufgeführt und hat Anspruch auf Sitzungsgeld. Der Verzicht auf die Führung der Präsenzliste während der Corona-Pandemie hat sich bewährt. Artikel 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung kann aufgehoben werden.

Artikel 22

Die physische Aktenauflage im Sitzungslokal wurde früher insbesondere von den Pressevertretern benötigt. Dies ist seit der Publikation der Unterlagen auf der Gemeinde-Website und der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr der Fall. Auch weitere Besucherinnen und Besucher machen von der Aktenauflage kaum mehr Gebrauch.

Artikel 23 Absatz 4 (neu)

Sofern sich vor oder während der Beratung Abklärungs- oder Anpassungsbedarf abzeichnet, kann die antragstellende Behörde (Gemeinderat oder Ratsbüro) das Geschäft von sich aus zurückziehen. Die Geschäftsordnung wird an die konstante Praxis des Gemeindeparlaments angepasst.

Artikel 24 Absatz 1

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung mit Beispielen von Geschäften anzureichern, bei denen die Eintretensfrage entfällt. Es handelt sich dabei um die zwingend zu behandelnden Geschäfte wie Wahlen, Initiativen, das Budget, die Gemeinderechnung, parlamentarische Vorstösse sowie um Kenntnisnahmen.

Artikel 26a (neu)

Einführung einer Möglichkeit, zu Beginn einer GGR-Sitzung die Diskussion über ein aktuelles Thema mit Bezug zur Gemeinde zu verlangen. Dies könnte den Drang zu dringlichen Vorstössen mindern und gleichzeitig aktuelle Positionsbezüge ermöglichen, was die GGR-Sitzungen aufwerten könnte.

Artikel 39

Die Abänderung von Motionen und Postulaten ist nach heutigem Recht bis zur Beschlussfassung über die Erheblicherklärung möglich. So können nicht mehrheitsfähige Vorstösse kurzfristig noch angepasst und bestenfalls mehrheitsfähig gemacht werden. Gleichzeitig bedeutet dies, dass sich die Fraktionen und die übrigen Ratsmitglieder sowie der Gemeinderat vor der Beschlussfassung nicht mehr fundiert über den definitiven Wortlaut informieren und beraten können. Ausserdem ist es möglich, dass das finalisierte Begehren nicht mehr im Sinne aller Mitunterzeichnenden ist, sie aber formell weiterhin zu den Urheberinnen und Urhebern der Vorlage zählen.

Um dies zukünftig zu vermeiden sieht die Änderung der Geschäftsordnung vor, dass Motionen und Postulate nach deren Einreichung nicht mehr abgeändert werden können. Das Ratsbüro lehnt sich dabei an die Bestimmungen des Grossen Rats des Kantons Bern und anderer Gemeinden an (z. B. Bern, Thun, Köniz, Münsingen, Langenthal).

In Absatz 2 (bisher 3) soll zudem präzisiert werden, dass auch bei teilweisem Rückzug einer Motion oder eines Postulats die Mitunterzeichnenden das betreffende Begehren erneut stellen können und die sofortige Wiederaufnahme an der gleichen Sitzung zulässig ist.

Artikel 41 Absätze 3 und 4

Als dringlich bezeichnete Vorstösse werden heute in der Regel an der gleichen Sitzung behandelt, an der der Grosse Gemeinderat die Dringlichkeit beschliesst. Diese Praxis führt zu einer äusserst kurzen Vorlaufzeit, zumal der Gemeinderat am Tag der Eingabefrist bereits die ausformulierte Antwort genehmigen muss. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer gewissen Flexibilisierung, ohne dass den Antrag- resp. Fragestellenden dadurch ein Nachteil entstehen würde. Bereits heute besteht die Möglichkeit, dringliche Vorstösse erst an der nächsten Sitzung zu beantworten.

Als Nachteil dieser Änderung ist das Risiko vermehrter «Verschiebungen» dringlicher Vorstösse auf die nächste Sitzung zu erwähnen. Die Neuformulierung macht die sofortige Behandlung und die Behandlung an der nächsten Sitzung zu gleichwertigen Optionen.

Artikel 49 Absatz 1

Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass über teilbare Anträge getrennt abgestimmt wird. Zukünftig soll auch der Gemeinderat eine punktweise Abstimmung beantragen können.

Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung tritt per 1. Juni 2022 in Kraft.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Keine.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat befürwortet die beantragte Änderung der Geschäftsordnung und die Praxisänderung für die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften.

Mit der Änderung von Artikel 8 Absatz 3 wird die Tragweite des Kommissionsgeheimnisses resp. das Informationsrecht der Kommissionsmitglieder präzisiert. Der Gemeinderat befürwortet diese Anpassung mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen und Protokolle dem Kommissionsgeheimnis unterliegen und eine Weitergabe dieser Akten weiterhin untersagt ist.

Antrag Ratsbüro

1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats wird genehmigt.
2. Die gültige Zuständigkeitsordnung für die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften wird bestätigt und zukünftig angewandt (Praxisänderung).

Zollikofen, 7. März 2022

Beilagen:

- Änderungserlass
- Synopse
- Vernehmlassungsbericht

Zuständigkeiten:

Ratsbüro des Grossen Gemeinderats

Sachbearbeiter/in: Stefan Sutter